

Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

Behandlung von Bauanträgen und Bauvoranfragen;
Anträge auf Erteilung von Baugenehmigungen für die Errichtung eines Weideunterstandes mit angebauten Schuppen auf den Grundstücken Gemarkung Marienheide, Flur 55, Flurstück **354**, **355** in Siemerkusen und einer offenen Feldscheune mit Fahrzeugschuppen und Pferdeunterstand auf dem Grundstück Flur 55, Flurstück **358** in Siemerkusen.

Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis			Sitzungs- termin
	einst.	Enth.	Gegen.	
Bau- und Planungsausschuss				30.08.2001

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachverhalt:

Beide baulichen Anlagen sind bereits errichtet und sollen nun legalisiert werden.

Der auf den Flurstücken **354**, **355** in Holzkonstruktion erstellte Weideunterstand ist zweiseitig geschlossen. Der daran anschließende in Holzbauweise dreiseitig geschlossene Schuppen wird zur Unterbringung von Futtermitteln genutzt.

Der umbaute Raum beträgt **insgesamt ca. 166 m³ umbauten Raum**.

Die auf dem Flurstück **358** errichtete offene Feldscheune mit Fahrzeugschuppen und Pferdeunterstand hat eine Größe von 276, 82 m³ umbauten Raum.

Laut Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland hat der Antragsteller bis 1995 einen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb bewirtschaftet und die bis zu diesem Zeitpunkt errichteten Gebäude dienten diesem Betrieb.

Laut Angaben des Antragstellers wurde der größte Teil auf dem Flurstück **358** vor 5 bis 7 Jahren errichtet, der Futtermittelagerraum vor ca. einem Jahr hinzugefügt.

Bei dem Futtermittelschuppen auf dem Flurstück **354** sind von der Alsubstanz lediglich noch die Dachkonstruktion und zwei Wände übrig, der Weideunterstand wurde bis auf die Bodenplatte neu erstellt. Insofern kann hier von einem Bestandschutz nicht ausgegangen werden, mithin spielen bei der bauplanungsrechtlichen Beurteilung die ehemals vorhandenen Gebäude auch keine Rolle.

Die Vorhaben fallen somit nicht unter den Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, da sie keinem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen. Die **planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist somit nach § 35 Abs. 2 und 3 zu beurteilen.**

Das nach § 35 Abs. 2 zu beurteilende Vorhaben kann nicht zugelassen werden, weil seine Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange gemäß § 35 Abs. 3 BauGB beeinträchtigen würde.

Das für die Bebauung vorgesehene Grundstück ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde nicht als Baufläche ausgewiesen, sondern für die landwirtschaftliche Nutzung bestimmt.

Mit der Ausweisung im Flächennutzungsplan gibt die Gemeinde an, wie sie sich die künftige Entwicklung des Gemeindegebietes vorstellt und was sie unter einer „geordneten Entwicklung“ des Gemeindegebietes verstanden wissen will.

Mit der Zulassung des Vorhabens würde eine planlose Ausuferung der Bebauung in den Außenbereich fortgesetzt.

Darüber hinaus würde ein Berufungsfall für andere Vorhaben in der Nachbarschaft oder für ähnlich gelagerte Fälle geschaffen, die dann unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes nicht mehr verhindert werden könnten.

Aufgrund der vorgenannten Sach- und Rechtslage wird verwaltungsseitig empfohlen, dass gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu versagen.

Anlage

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird versagt.

In Vertretung

Hans-Dieter Hütt

Marienheide, 27. Juni 2001